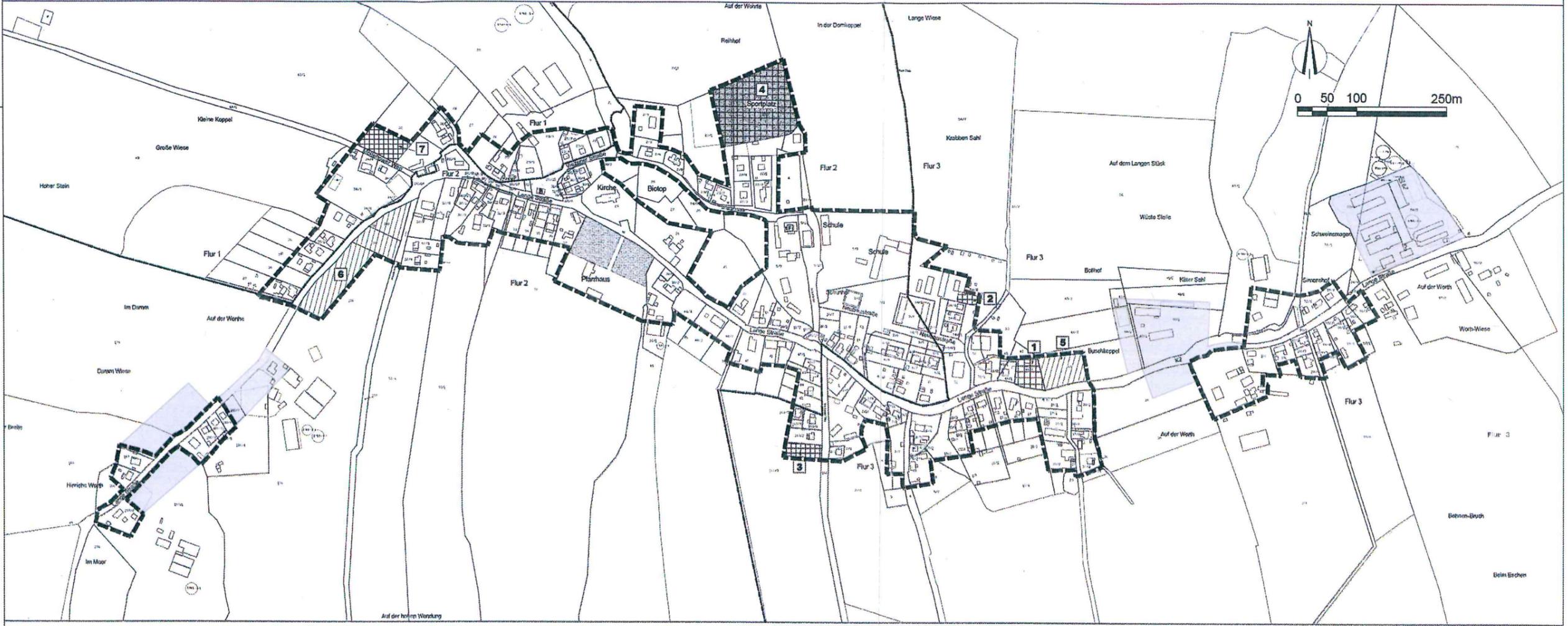


# "Neufassung der Satzung der Gemeinde Bernitt über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernitt" bestehend aus 3 Geltungsbereichen



## Neufassung der Satzung der Gemeinde Bernitt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernitt bestehend aus drei Geltungsbereichen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom .....2010 folgende Satzung über die Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernitt erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bernitt umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beiliegenden Karte eingezeichneten drei Geltungsbereiche liegt.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 der Satzung festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 (1) und (2) BauGB.

### § 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 und Nr. 25a sowie § 9 Abs. 1a BauGB LV im § 10 BImSchG Ergänzungsflächen 1 bis 4 und 7

- Die Grünfläche „Sportplatz“ (Ergänzungsfäche 4) ist grundsätzlich als Rasen oder Kunstrasenfläche anzulegen. Alle weiteren mit dem Sport verbundenen baulichen Anlagen / Laufwege / Plätze sind zulässig.
- Für die Zufahrt der Ergänzungsfäche 3 ist für den Bereich der Weide im geplanten Zufahrtsbereich in der Gemarkung Bernitt, Flur 3, Flurstück 162 bzw. am Trechowser Weg ein einfacher Ersatz mit stark vermaisal als Koppelweide in der Qualität Halbhalm 3 x verputzt im Container Höhe 100-150 cm, in der Länge südlich der geplanten Zufahrt zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- In der Ergänzungsfäche 7 (Flurstück 32 bis) wird die Pflanzung, Pflege und dauerhafte Erhaltung einer freischwebenden Hecke, mit 5m Breite und 10m Länge, zweifach festgesetzt. Anlage, Feststellungs- und Entwicklungspläne sowie Unterhaltungspläne haben entsprechend den Vorgaben der Hinweise zur Eingangsregelung LUNG 2018 Anlage 6 für die Ziffer 6.31 zu erfolgen.
- Vom Okokonto LRO-036 "Naturwald Föhchow - Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsvorzicht" werden 11.709 FÄM<sup>2</sup> von gesamt 117.111 FÄM<sup>2</sup> in den Ergänzungsfächen 1, 2, 3 und 7 zugewiesen und über den Vertrag abgeklärt.
- Die Pflanzungen innerhalb der Ergänzungsfächen (Realisierung mind. im zweiten Jahr nach Baubeginn), Artenschutzmaßnahmen (mit Baubeginn) und Pflegemaßnahmen (dreijährige Gewährleistungspflicht) sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Anlag ist mit Baugenehmigung entsprechend der Bilanzierung der jeweiligen Ergänzungsfäche das Okokonto abzuholen.

### § 4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB Ergänzungsfächen 5 und 6

- Auf allen neu zu bebauenden Grundflächen ein einjähriges standortgerechter Laubbäum in der Qualität Hochstamm, 3x verputzt, 9TU 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- Vorhandene Bäume und Büsche sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich, zu ersetzen.
- Auf den Grundflächen der Ergänzungsfächen, ist an der Grenzen zur offenen Landschaft, eine gruppenweise Bepflanzung mit einjährigem standortgerechten Bäumen und Sträuchern, in der Qualität Baum Hochstamm, 3x verputzt, 9TU 12-14 cm und Büsche 2x verputzt, Höhe 50-100 cm, auf 2m Breite mit Kronenverbreiterung vorzunehmen, Es sind Büsche mit einer Pflanzhöhe von 1 bis 1,5 m und Büsche in Abständen von 10 bis max. 15m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- Die Pflanzungen innerhalb der Ergänzungsfächen (Realisierung mind. im zweiten Jahr nach Baubeginn), Artenschutzmaßnahmen (mit Baubeginn) und Pflegemaßnahmen (dreijährige Gewährleistungspflicht) sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

### § 5 Inkubationszeit

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung lag ein Antrag vor.

## Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöBdG MV die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Eigentümer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung endet 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald (Traufbreite) einzuhalten. Verantwortlich sind hierfür der Eigentümer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung endet 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- Bäume über 1,0m STU sind nach § 10 NatSchG MV geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkommissionenverfahren berechnet.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Baumaßnahmen sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz zu befolgen. Bei Baumaßnahmen sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz zu befolgen. Bei Baumaßnahmen sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz zu befolgen.
- Maßnahmen die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der § 20 Biotopt führen können sind verboten.
- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenstschicht) ist vor der Herstellung der Baugrunder zu bewahren, auf Mieten abzugeben, zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiederaufbau des Vegetationsbestandes auf den zu begründenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.

## Artenschutzrechtliche Hinweise

Als Vermeidungsmaßnahmen für Artenschutzrechtliche Konflikte sind Hinweise für den Artenschutz zu beachten:

### Vorgehensmaßnahmen Fledermaus

- Vor Baumaßnahmen ist bei diesen eine visuelle Analyse auf Fledermaus bzw. Fledermausnester / Kot am Stämmfuß, vorzunehmen. Bei Rüdung im Winter ist ein Totensperre bezüglich der Nutzung als Sommerquartier (Börke) auszuweisen.
- Vor Sanierungen / Umbauten / Abriss der Gebäude, vor allem im Dachbereich, ist eine Bohrlochsondierung vorzunehmen. Es sind dann ggf. Baustellen festzusetzen, die entsprechend ggf. notwendiger Untersuchungen die Weibler Sommerquartiersleistungen der Gebäude berücksichtigt, oder es sind CEI- Maßnahmen = vorgezogene Ausweichmaßnahmen vorzuziehen (z.B. können Fledermaus-Dachbögel auf der wellen geschützten Seite des Hauses, wie der Fa. Gebr. Lehmann GmbH & Co. KG, im Dach integriert werden).
- Das mit der Sanierung beauftragte Unternehmen ist in artenschutzrechtliche Erdmüsse einzulassen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit tot oder lebend vorgefundenen Fledermäusen.
- Wenn Tiere gefangen sind Fledermaus immer nur mit Handschuhen oder einem sonstigen Schutz gegen Bisse anzufassen (Tollwut).
- Das Tier ist möglichst schnell in eine Notkammer zu setzen (Siehebeil / Karton mit Tuch, Schutzkleid sehr gut verschließen, z. B. mit Klett- oder Gummiband).
- Bei Fledermäusen ohne erkennbare Verletzungen sollte am Abend (außer in Frostnächten oder bei Dampfnegeln) ein Abgabepunkt vorzunehmen werden. Das Tier ist in der Abenddämmerung möglichst hoch an eine raue Wand, Holzverankerung oder ein Fensterbrettgehänger zu setzen und zu beobachten, ob es abfliegt.
- Funde sind zu dokumentieren, die Naturschutzbehörde zu informieren bzw. zeitnah sind der Behörde verletzte Tiere zu übergeben.

### Vermehrungs- und Lebenserhaltungsfaktoren

- Die Baubereitstellung ist außerhalb der Hauptflurzeit der Vögel in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar zu begrenzen.
- Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Obdachlose Tiere sind in den angrenzenden Freiflächen anzusiedeln.
- Bei möglichen Entwürfen ist darauf zu achten, dass etliche Bepflanzungen vermeiden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell herangezogene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung Bernitt hat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Bützower Landkürer am ..... und auf der Website des Amtes Bützow-Land <http://www.buetzow.de/>.
- Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2018 beschlossen, den Entwurf der Satzung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung dem Text und der Begründung, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten im Bützower Rathaus, Am Markt 1 in der 1. Etage und im Internet, öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist am ..... im amtlichen Bekanntmachungsbüro Bützower Landkürer und auf der Website des Amtes Bützow-Land <http://www.buetzow.de/> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtslegen (§ 219 Abs. 2 BauGB und § 6 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fähigkeit und das Erfinden von Einwendungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft.

- dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Bernitt, .....

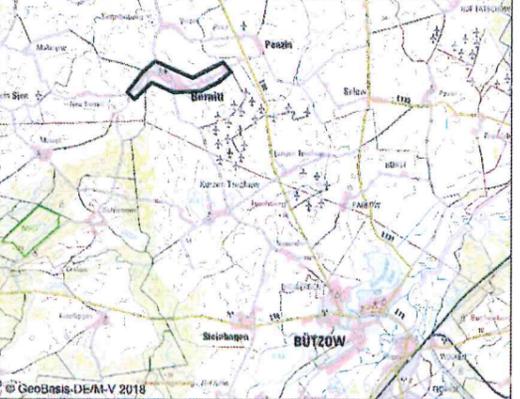
Stapelabdruck Die Bürgermeisterin

## 7. Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bernitt über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernitt bestehend aus 3 Geltungsbereichen sowie die beifolgende Begründung werden hiermit ausgelegt.

Bernitt, .....

Stapelabdruck Die Bürgermeisterin

## Übersichtplan



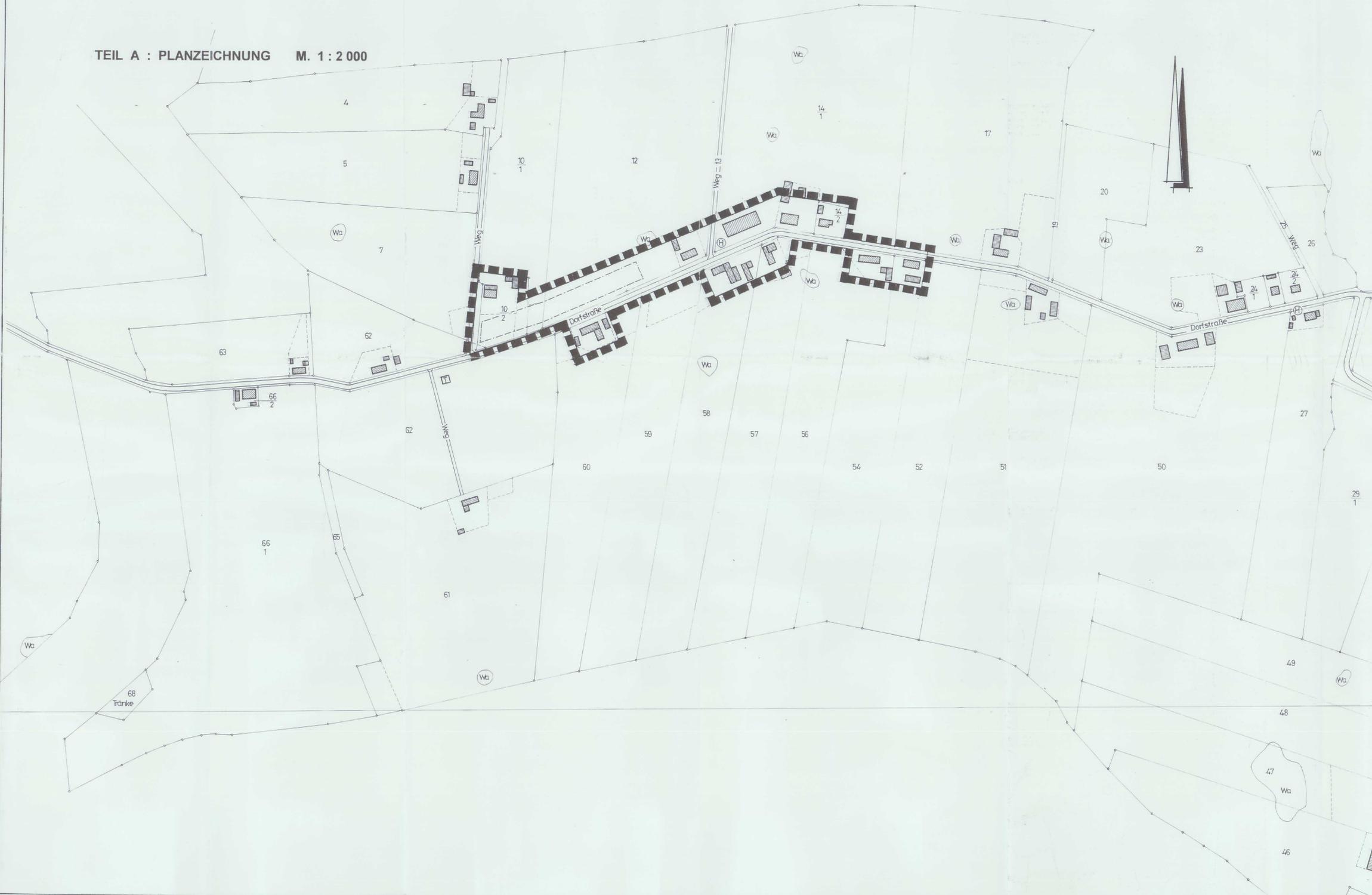
Planzeichenerklärung Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
	Ergänzungsfächen aus rechtskräftiger Satzung von 1996
	Ergänzungsfächen neu
	entfallende Flächen aus rechtskräftiger Satzung von 1996
	Grenzfächen
	Darstellungen ohne Normcharakter
	Gebäude /
	Flurstücksnummern
	Flurstücksgrenzen
	Flurpflanzen

Rechtsanwaltsamt genehmigungsfähige Planfassung	
Entwurf	Dezember 2018
Planungsstand	Datum
Neufassung der Satzung der Gemeinde Bernitt über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernitt bestehend aus 3 Geltungsbereichen	
Kartengrundlage:	Auftraggeber:
Ausschnitt Automatische Liegenschaftskarte (ALK) Gemarkung Bernitt, Flur 1-3	Zielkreis:
Maßstab: 1:3000	

# SATZUNG

# DER GEMEINDE BERNITT ÜBER DIE BESTIMMUNG VON VORHABEN IN DEM BEBAUTEN BEREICH " NEU BERNITT " IM AUSSBEREICH

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 2 000



## TEIL B : TEXT

### SATZUNG

#### DER GEMEINDE BERNITT FÜR DEN ORTSTEIL "NEU BERNITT"

Die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich in der Ortlage Neu Bernitt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 4 Abs. 2a des BauGB, Maßnahmgengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung und Bereitstellung von Wohnbautand (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 473 479a, Art. 2 Änderung des Wohnungsbaugesetzes - Erleichterungsgesetz) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.1995 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg - Vorpommern für einen Teil der Ortlage Neu Bernitt folgende Außenbereichssatzung erlassen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Die Satzung gilt für einen Teil der Ortlage "Neu Bernitt". Das Satzungsgebiet ist im Planteil A dargestellt. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.
- 2 In dem durch Baugrenzen festgelegten Bereich dürfen max. 4 Wohnhäuser gebaut werden.

#### § 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß die Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Siedlungsanlage befürchten lassen.

#### § 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches unberührt.

- 1 Folgende Vorhaben, die Wohnzwecken dienen:
  - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
  - b) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.
- 2 Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen:
  - a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
  - b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

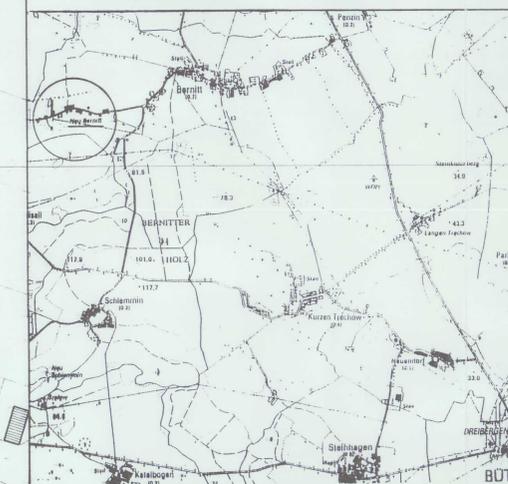
#### § 4 Festsetzung zur Grünordnung

- 1 Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken von mindestens 300 m<sup>2</sup> Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je weitere 200 m<sup>2</sup> ist mindestens ein weiterer Laubbaum zu pflanzen.
- 2 Auf den Grundstücken der Erweiterungsfläche ist an der Grenze zur offenen Landschaft eine 2-reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen.
- 3 Auf jedem Grundstück auf dem keine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- 4 Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich, zu ersetzen.

#### § 5 Inkrafttreten

- 1 Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



## VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 2.9.1995 bis zum 8.9.1995 öffentlich ausgelegen.

Bernitt, den 5.12.95



Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bernitt, den 5.12.95



Bürgermeister

Die Genehmigung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 22.1.1996 mit Az. 11 21 22 22/95 Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bernitt, den 2.7.96



Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die eingereichten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.10.1995 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung zum Bauen im Außenbereich am 16.10.1995 als Satzung beschlossen.

Bernitt, den 5.12.95



Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in dem Zeitungs- und Aushang durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

Bernitt, den 2.9.96



Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorh. hochbauliche Anlagen (Wohngebäude)
- vorh. hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude)
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Baugrenze

## NEU BERNITT

GEMEINDE BERNITT  
Landkreis Güstrow / Mecklenburg - Vorpommern

### SATZUNG

( AUSSENBEREICHSSATZUNG )

ÜBER DIE BESTIMMUNG VON VORHABEN IN DEM BEBAUTEN BEREICH " NEU BERNITT " IM AUSSENBEREICH

Auslegungsoriginal

Bernitt, Oktober 1995

Der Bürgermeister

PLANVERFASSTER : INGENIEURBÜRO ZÖLICK & PARTNER GmbH ROSTOCK

111

# SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE: GEMEINDE BERNITT / ORTSTEIL "BERNITT"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 4 000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( Innenbereich )
- ..... Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( Abrundung )
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen ( Wohngebäude, gesell. Einrichtungen )
- ▩ vorh. hochbauliche Anlagen ( Wirtschaftsgebäude )
- ▧ öffentl. und private Grünfläche mit zu erhaltender und zu ergänzender Bepflanzung
- ▦ Flächen mit erheblicher Immissionsbelastung
- Flurstücksgrenzen
- 49 Flurstücksnummern
- Grenze von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- ⊗ Altlastenverdachtsflächen

TEIL B : TEXT

## SATZUNG

DER GEMEINDE BERNITT FÜR DIE ORTLAGE "BERNITT"

1. Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 4, Nr. 1 BauGB) sowie
2. Die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.12.1989 (BGBl. I, S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 490), wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom ..... 1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow folgende Satzung für die Ortslage Bernitt erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in dem nebenstehenden Plan (Planlage A) eingezeichneten Geltungsbereiches liegen. Der nebenstehende Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Festsetzungen zur Bebauung

1. Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen (Abrundung) dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
2. Als Wohnbebauung sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Firsthöhe der neu zu errichtenden Wohngebäude wird auf maximal 9,00 m begrenzt.
4. Im gesamten Plangebiet sind für neue neu zu errichtende Wohngebäude keine Flachdächer zulässig. Für die Dachneigung werden als Mindestmaß 38° und als Höchstmaß 45° festgesetzt.

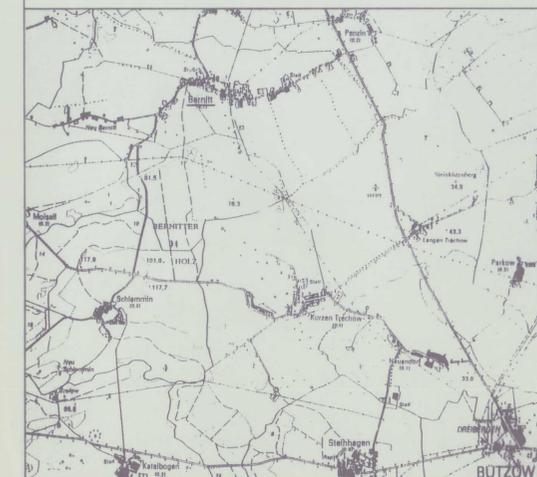
### § 3 Festsetzung zur Grünordnung

1. Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken von mindestens 350m<sup>2</sup> Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbäum zu pflanzen. Je weitere 200 m<sup>2</sup> ist mindestens ein weiterer Laubbäum zu pflanzen.
2. Auf jedem Grundstück, auf dem keine Heckpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10% der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
3. Vorhandene Stäucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich, zu ersetzen.
4. Auf den Grundstücken der Erweiterungsfächen ist, an der Grenze zur offenen Landschaft, eine 2-reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen.
5. Die in der Satzung ausgewiesenen Grün- und Freiflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Sie sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

### § 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Güstrow in Kraft.

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 2.08.95 bis zum 03.07.95 öffentlich ausgelegen.

Bernitt, den 5.11.95



Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bernitt, den 5.11.95



Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 10.11.95 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am 02.12.95 als Satzung beschlossen.

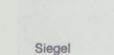
Bernitt, den 5.11.95



Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bernitt, den .....



Bürgermeister

Bekanntmachung 8.11.1995

## BERNITT

GEMEINDE BERNITT

Landkreis Güstrow / Mecklenburg - Vorpommern

## SATZUNG

( INNENBEREICHSSATZUNG )

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

Bernitt, Oktober 1995

Bürgermeister

84